

# Amtliche Bekanntmachung

---

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. April 2021

Nr. 17

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang  
Elektrotechnik und Informationstechnik am  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**80**

---

## **Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**vom 21. April 2021**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes (2. KIT-WG) vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 77, 83 ff), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 19. April 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

### **§ 2**

#### **Fristen**

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
  - für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
  - für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

### **§ 3**

#### **Form des Antrages**

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS),
2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
3. ggf. Nachweis des digitalen Mastertest Elektrotechnik der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V.,
4. schriftliche Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik abschließt.

In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

## **§ 4**

### **Zugangskommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Ab-

stimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

- (3) Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

## § 5

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sind:

1. Ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;

Bewerber/innen, die ihren Hochschulabschluss nicht an einer Hochschule des europäischen Hochschulraums (European Higher Education Area - EHEA) gemäß Anlage 1 absolviert haben, müssen den Nachweis des digitalen Mastertest Elektrotechnik der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. mit mindestens 51 % richtig gelöster Aufgaben in beiden Teilen des Tests erbringen. Bewerber\*innen müssen nachweisen, dass die Hochschule, an der sie den Bachelorabschluss erworben haben, das ECTS verwendet, Mobilität für Studierende und Lehrende ermöglicht und ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem verfügt, welches durch eine Mitgliedseinrichtung der von der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) zertifiziert wurde.

Für den Fall, dass Testzentren aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie am geplanten Prüfungstermin geschlossen sein sollten, entfällt das Erfordernis, den Test nachzuweisen; Nr. 2 findet dann Anwendung;

2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den folgenden Fächern, wobei die erworbenen Fähigkeiten nach Maßgabe der Lernziele und Inhalte den entsprechenden Modulen im aktuellen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik am KIT gleichwertig sind:

- Höhere Mathematik
- Grundlagen der Elektrotechnik (beispielsweise „Lineare elektrische Netze“, „Elektromagnetische Felder“, „Elektromagnetische Wellen“, „Elektronische Schaltungen“)
- Systemtechnik (beispielsweise „Systemdynamik und Regelungstechnik“, „Signale und Systeme“)

- Digitaltechnik und Informationstechnik

Der Nachweis entfällt für Bewerber/innen, die den Nachweis eines erfolgreich abgelegten digitalen Mastertests Elektrotechnik der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. gemäß Nr. 1 erbracht haben.

3. dass im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht;
4. der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen
  - a) der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT oder
  - b) der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertig entsprechen, nachgewiesen durch einen der folgenden international anerkannten Tests:
    - a. Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im internet-based Test oder
    - b. IELTS mit einem Gesamtergebnis von mindestens 6.5 und keiner Section unter 5.5 oder
    - c. University of Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
    - d. University of Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) oder
    - e. UNlcert mindestens Stufe II.

Der Nachweis der Englischkenntnisse durch einen der o.g. Tests entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit

- einem Hochschulabschluss einer Hochschule mit Englisch als einziger Unterrichts- und Prüfungssprache; Englisch als einzige und offizielle Sprache des absolvierten Studiengangs muss im Diploma Supplement, im Transcript of Records oder in der Abschlussurkunde ausgewiesen sein; andere Bestätigungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache werden nicht als Sprachnachweis akzeptiert;
- einem Abiturzeugnis, wobei die Fremdsprache über mindestens 5 Lernjahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt worden sein muss und die Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen müssen.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und die Gleichwertigkeit der Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## § 6

### Immatrikulationsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
  - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
  - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - c) im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).

Im Fall des § 3 Abs. 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

- 
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 11 vom 24. Mai 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 61 vom 24. November 2020), außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. April 2021

*Gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)

## **Anlage**

zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

### **Mitglieder des Europäischen Hochschulraums (European Higher Education Area - EHEA)<sup>1</sup>**

Albanien

Andorra

Armenien

Aserbaidshan

Belgien

Bosnien und Herzegowina

Bulgarien

Dänemark

Deutschland

Estland

Finnland

Frankreich

Georgien

Griechenland

Heiliger Stuhl

Italien

Kasachstan

Kroatien

Lettland

---

<sup>1</sup> Vgl. [www.ehea.info](http://www.ehea.info)

---

Liechtenstein

Litauen

Luxemburg

Malta

Moldawien

Montenegro

Niederlande

Norwegen

Nordmazedonien

Österreich

Polen

Portugal

Rumänien

Russland

San Marino

Serbien

Slowakei

Slowenien

Spanien

Schweden

Schweiz

Türkei

Ukraine

Vereinigtes Königreich

Schottland

Tschechien

Weißrussland

Zypern